



Informationsrechte und -pflichten nach der Scheidung

Ein grundlegender Ausfluss der ehelichen Gemeinschaft ist die gegenseitige Auskunftspflicht der Ehegatten gemäss Art. 170 ZGB. Die Informationen in finanziellen Belangen (Einkommen, Vermögen, Schulden) bilden die Grundlage für das einträchtige Zusammenwirken der Ehegatten und dienen damit der Wahrung des gemeinschaftlichen Wohls. Sie sind aber auch die Voraussetzung für alle eherechtlichen Verfahren, in welchen sich die Ehegatten gegenseitig und unaufgefordert zu orientieren haben. Der Anspruch steht jedem Ehegatten während der gesamten Ehedauer sowie im Scheidungsverfahren zu und ist unabhängig vom gewählten Güterstand. Ihre Grenze findet die Auskunftspflicht auch während der Ehe dort, wo sie keinen schutzwürdigen Interessen dient, sondern lediglich Neugier befriedigen soll oder ein Begehren aus Schikane gestellt wird.

Wie aber verhält es sich, wenn die Ehe aufgelöst ist? Nach Auflösung der Ehe können sich die Ehegatten nicht mehr auf das eheliche Auskunftsrecht berufen, denn die Basis für diese Verpflichtung, das gemeinschaftliche Wohl der ehelichen Gemeinschaft, ist nicht mehr vorhanden. Vielfach zeitigt aber eine Ehe auch nach ihrer Auflösung noch diverse nacheheliche Wirkungen. Dies ist insbesondere bei bestehenden Unterhaltsverpflichtungen und/oder

gemeinsamen Kindern der Fall, welche mit den Scheidungsnebenfolgen geregelt werden. Die Regelungen basieren auf Informationen, die zur Zeit der Eheauflösung gegeben sind. Sie stellen aber vielfach auf Hypothesen für die Zukunft ab. Immer dann, wenn sich diese Hypothesen als unzutreffend erweisen, besteht der Bedarf an (zusätzlichen) Informationen.

Zunächst sind die materiellrechtlichen Auskunftspflichten

von prozessualen Auskunftspflichten zu unterscheiden. Unter prozessualen Auskunftspflichten versteht man solche, die sich in einem gerichtlichen Verfahren durch die Mitwirkungspflichten der Parteien oder die Behauptungs- und Beweislastverteilung aufgrund des Verfahrensrechts ergeben. Demgegenüber bestehen materiellrechtliche Auskunftspflichten aufgrund des materiellen Rechts, d.h. die Informationen können auch ohne ein laufendes

Gerichtsverfahren eingefordert werden. Werden sie verweigert, können sie teils auch ohne einen weiteren zusätzlichen Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden, teils im Rahmen eines prozessualen Ediktionsbegehrens.

Sonderfall: Ergänzung eines Scheidungsurteils

Einen Sonderfall bildet das Verfahren um Ergänzung eines Scheidungsurteils, welches auf-



grund verstärkter Migration immer öfters zur Anwendung kommt. Oftmals lassen sich in der Schweiz wohnhafte Ausländer in ihrem Heimatland scheiden. Während in der Schweiz der Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils gilt, in welchem gleichzeitig mit der Scheidung alle Nebenfolgen geregelt werden müssen, wird im Ausland häufig nur die Scheidung ausgesprochen und die Regelung der Scheidungsnebenfolgen dem Wohnsitzgericht überlassen. In einem solchen Verfahren können sich die Ehegatten, obwohl die Ehe bereits aufgelöst ist, auf Art. 170 ZGB berufen und sind zur gegenseitigen Auskunft verpflichtet.

Wurde die Ehe geschieden und die Nebenfolgen der Scheidung geregelt, sind verschiedene Konstellationen denkbar, in denen eine nacheheliche Auskunftspflicht bestehen kann.

Nachehelicher Unterhalt

Ist ein nachehelicher Unterhalt festgesetzt worden, basiert dieser einerseits auf gewissen bei

der Scheidung bestehenden Tatsachen und andererseits auf Hypothesen für die Zukunft. Treten die Hypothesen gar nicht oder in unvorhergesehen veränderter Form ein, ist eine Abänderung des Gerichtsurteils gemäss Art. 129 ZGB möglich. Um solche Veränderungen, wenn sie im Risikobereich der anderen Partei liegen, überhaupt feststellen zu können, besteht ein Informationsanspruch.

Haben die Ehegatten in einer Vereinbarung gemäss Art. 127 ZGB die Unabänderlichkeit des nachehelichen Unterhalts festgelegt, fehlt für eine Information das schutzwürdige Interesse und ein Informationsrecht besteht nicht mehr.

Wurde bei der Scheidung festgestellt, dass aufgrund mangelnden Einkommens des pflichtigen Ehegatten für den berechtigten Ehegatten kein gebührender Unterhalt festgelegt werden kann, besteht grundsätzlich eine Auskunftspflicht des Pflichtigen bei Mehrverdienst. Allerdings geht diese wohl nicht so weit, dass unaufgefordert orientiert werden muss. Es besteht aber eine Informationspflicht in Form einer Mitwirkungspflicht, d.h. in einem Gerichtsverfahren sind die geforderten Informationen herauszugeben.

Um ein Abänderungsverfahren und damit die Belastung durch einen weiteren Prozess zu verhindern, kann der nacheheliche Unterhalt grundsätzlich oder der Höhe nach von zukünftigen ungewissen Tatsachen (sog. Bedingungen gemäss Art. 126 Abs. 3 ZGB) abhängig gemacht und eine allfällige Veränderung im Voraus festgelegt werden. Ebenso können die Ehegatten in einer Scheidungsvereinbarung einen Vorbehalt für gewisse Abänderungsgründe selbst festsetzen oder andere ausschliessen. Solche Tatsachen können entweder den Bedarf oder die Leistungsfähigkeit der Ehegatten betref-

fen. Grundsätzlich ist hierzu festzuhalten, dass diejenige Partei, in deren Sphäre die Veränderung eintritt, verpflichtet ist, die andere Partei zu informieren. Dabei sind aber die Pflichten der anspruchsberechtigten Partei jeweils strenger zu gewichten als jene der anspruchspflichtigen Partei.

Ist bspw. der Unterhalt für die Ex-Ehefrau an eine Konkubinatssklausel gebunden, hat diese, weil sie unterhaltsberechtigt ist, den unterhaltspflichtigen Ex-Ehegatten über das Vorliegen eines Konkubinats zu informieren. Soll umgekehrt ein allfälliger Mehrverdienst (z.B. eine ungewisse Bonusauszahlung) zu einer Erhöhung des Unterhalts führen, ist der Unterhaltspflichtige zur Auskunft darüber verpflichtet, ob er einen Mehrverdienst erzielt hat. Erleichtert wird ein solches Auskunftsrecht dann, wenn bereits im Voraus festgelegt wird, welche Unterlagen (z.B. Lohnausweis, Bonus- oder Provisionsabrechnung) der anderen Partei herausgegeben werden müssen.

Den häufigsten Abänderungsgrund für Unterhaltsleistungen bildet die Indexierung gemäss Art. 128 ZGB, durch welche eine Unterhaltsrente periodisch der Teuerung anzupassen ist. Wird eine Indexierung vorgesehen, ist diese meist mit der Bedingung verknüpft, dass das Einkommen des Pflichtigen sich ebenfalls entsprechend der Teuerung erhöht. In diesen Fällen hat der Pflichtige (unaufgefordert) zu informieren, sollte keine Erhöhung erfolgt sein. Bei Stillschweigen ist von einer Erhöhung auszugehen.

Kinderunterhalt

Die Höhe des Kinderunterhaltes wird im Scheidungsverfahren festgelegt. Dabei wird gewöhnlich bereits berücksichtigt, dass sich die Bedürfnisse der Kinder mit steigendem Alter verändern und eine

entsprechende Stufung vorgesehen. In Bezug auf die Indexierung gilt das oben Gesagte.

Gemäss Art. 286 Abs. 2 ZGB ist der Unterhalt von Kindern an die Leistungsfähigkeit der Eltern gekoppelt. Kinder haben Anspruch auf den gleichen Lebensstandard wie ihn ihre Eltern praktizieren, unabhängig davon, ob sie mit dem Elternteil im gleichen Haushalt leben oder nicht. Daraus ergibt sich, dass Kinder grundsätzlich einen Anspruch auf Erhöhung des Unterhalts haben, wenn die Leistungsfähigkeit des Elternteiles gestiegen ist. Diesbezüglich besteht eine Informationspflicht des nicht obhutsberechtigten Elternteiles.

Ein weiterer Anspruch des Kindes besteht beim Auftreten von vorübergehenden, aber ausserordentlichen Bedürfnissen. Beispiele hierfür können (nicht gedeckte) Kosten ärztlicher Versorgung, Prüfungsgebühren, Prozesskosten, Haftpflichtansprüche oder etwa die Geburt eines Kindes sein. Hier besteht die Verpflichtung des anspruchsberechtigten Kindes oder dessen gesetzlicher Vertretung zur Edition der notwendigen Informationsgrundlagen, welche die Ansprüche begründen.

Güterrecht

Im Bereich des Güterrechts sind nacheheliche Informationsrechte und -pflichten nach erfolgter güterrechtlicher Auseinandersetzung eher selten. Solche liegen beispielsweise dann vor, wenn nach Abschluss der güterrechtlichen Auseinandersetzung nachträglich weitere Vermögenswerte auftauchen. Diese können zu nachträglichen güterrechtlichen Ansprüchen führen, welche in einem Revisionsverfahren geltend zu machen sind. Im Rahmen des Revisionsverfahrens besteht diesfalls zusätzlich zur pro-

zessualen Mitwirkungspflicht ein materiellrechtlicher, d.h. ein durchsetzbarer Informationsanspruch gestützt auf Art. 170 ZGB.

Wurde einem Ehegatten in der Liegenschaft des anderen Ehegatten ein bedingtes Wohnrecht zugesprochen, stellt sich die Frage, wann die (aufschiebende oder auflösende) Bedingung eintritt. Hier ist das Informationsrecht des Eigentümers zu bejahen. Ist auf der anderen Seite für das Wohnrecht eine «angemessene Entschädigung» zu entrichten, hat der Eigentümer bei sinkenden Hypothekenzinsen Auskunft über seine Zinsbelastung zu geben.

Allgemeine Kinderbelange

Neben den Informationspflichten, die sich aus Ansprüchen auf geldwerte Leistungen ergeben, bestehen nach der Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil durch das Scheidungsurteil weitere Informationsrechte bzw. -pflichten.

Diesbezüglich sieht Art. 275a Abs. 1 ZGB vor, dass Eltern ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes zu benachrichtigen sind. Die Informationspflicht obliegt dem sorgeberechtigten Elternteil. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil soll zudem vor wichtigen Entscheidungen im Leben des Kindes angehört werden. Hierzu gehören insbesondere Krankheit und Unfall, schulische und berufliche Erfolge und Misserfolge, Teilnahme an sportlichen oder musikalischen Wettbewerben, Verhaltensauffälligkeiten und Ähnliches. Die Ausübung dieses Rechts bedingt selbstverständlich eine vorgängige Information.

Um dem Berechtigten die Information leichter und schneller erhältlich zu machen, wurde in Art. 275a Abs. 2 ZGB ein Auskunftsanspruch gegenüber Dritten eingeführt. Demnach hat der Elternteil ohne elterliche Sorge das Recht, bei Drittpersonen wie Lehrkräften und medizinischen Betreuungspersonen Auskünfte über die Entwicklung des Kindes einholen, wenn diese nicht oder nur schwer vom anderen Elternteil erhältlich zu machen sind.



Dr. iur. HSG Monika Brenner
Rechtsanwältin
Fachanwältin SAV Familienrecht
Abtwil SG

(Vor-)Prozessuales Informationsrecht

(Vor-)Prozessuales Informationsrecht

Selbst wenn grundsätzlich auch nach der Scheidung Ansprüche auf gewisse Informationen bestehen können, was sich aus den obigen Ausführungen ergibt, werden diese oft nicht freiwillig oder gar unaufgefordert herausgegeben. Die Informationen müssen daher auf dem Prozessweg verlangt werden. Nur in wenigen Fällen besteht ein eigenständiges, durchsetzbares Informationsrecht, welches keine gleichzeitige Geltendmachung eines geldwerten Anspruchs oder dessen Herabsetzung oder Aufhebung voraussetzt. Damit können die gewünschten Informationen nur im Rahmen einer weiter gehenden Klage geltend gemacht werden, womit die klagende Partei das Prozesskostenrisiko auf sich nehmen muss, ohne dieses Risiko im Voraus einigermaßen verlässlich abschätzen zu können.

Diesem Problem schaffte die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) Abhilfe. Diese kennt

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass diejenige Partei, in deren Sphäre die Veränderung eintritt, verpflichtet ist, die andere Partei zu informieren.

neu das Verfahren der vorsorglichen Beweisführung. Gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO nimmt das Gericht (auch vor dem Prozess) jederzeit

Beweis ab, wenn ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Bei der Abklärung von Beweis- und Prozessaussichten dürfte ein solches schutzwürdiges Interesse regelmässig bejaht werden. Die vorsorgliche Beweisführung trägt zur Reduktion des Kostenrisikos bei und sollte in Zukunft dazu dienen, aus-

sichtslose Prozesse zu vermeiden. Die mutmassliche Gegenpartei des künftigen Prozesses ist in das Verfahren einzubeziehen, woraus sich ihre Mitwirkungspflicht und daraus wiederum die Informationspflicht ergibt. ■

Die vorsorgliche Beweisführung trägt zur Reduktion des Kostenrisikos bei und sollte in Zukunft dazu dienen, aussichtslose Prozesse zu vermeiden.